

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 10

36. Jahrgang
vom 07.04.2022

Inhaltsangabe

27/22 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag NRW am 15. Mai 2022

-32-

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

28/22 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Kuratorium Ahremer Heide am 15. Mai 2022

-32-

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erftstadt.de abonniert werden.

29/22 Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorstand des Kuratoriums Ahremer Heide am 15.05.2022

-32-

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

**30/22 Öffentliche Zustellung
Herr Daniel Over**

-37-

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

**31/22 Öffentliche Zustellung
Herr Marek Wijas**

-37-

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

**32/22 Öffentliche Zustellung
Herr Dariusz Jackowski**

-37-

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

**33/22 Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt - Erp, Disternicher Weg
Beschluss über die Aufstellung**

-61-

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

**34/22 Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt - Erp, Disternicher Weg
II. Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes
II. Beschluss über die öffentliche Auslegung**

-61-

- 35/22 1. Änderung der Außenbereichssatzung
Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße
Beschluss über die Aufstellung** -61-
- 36/22 1. Änderung der Außenbereichssatzung
Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung** -61-
- 37/22 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205,
Erftstadt-Herrig, Klinik Schöddershof
I. Beschluss über die Änderung des Plangebiets
und Bebauungsplanbezeichnung
II. Beschluss zu den Stellungnahmen
III. Beschluss über die Offenlage** -61-

Bekanntmachung



über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag NRW am 15. Mai 2022

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Erftstadt werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während folgender Öffnungszeiten

montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr,
donnerstags von 8 bis 18 Uhr und
freitags von 8 bis 12 Uhr

im Rathaus der Stadt Erftstadt, Wahlbüro, Holzdam 10, 50374 Erftstadt, im kleinen Sitzungssaal nach vorheriger Terminvereinbarung für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (25.04.2022 - 29.04.2022), spätestens am 29. April 2022 bis 12.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. 7 (Rhein-Erft-Kreis III)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

- VI. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin (Wahlbüro) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (15.05.2022), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl (14.05.2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15.05.2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte/r

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlbehörde versehenen roten Wahlbriefumschlag

und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der

Deutschen Post AG

ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Erftstadt, den 04.04.2022

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Weitzel'.

(Weitzel)

Bürgermeisterin

Bekanntmachung



über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Kuratorium Ahremer Heide am 15. Mai 2022

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Kuratorium Ahremer Heide werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während folgender Öffnungszeiten

montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr,
donnerstags von 8 bis 18 Uhr und
freitags von 8 bis 12 Uhr

im Rathaus der Stadt Erftstadt, Wahlbüro, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, im kleinen Sitzungssaal nach vorheriger Terminvereinbarung für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (25.04.2022 - 29.04.2022), spätestens am 29. April 2022 bis 12.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III.** Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV.** Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Erfstadt, Ortsteil Ahrem

durch Stimmabgabe im Wahlraum Pfarrheim, Genner Str. 34 oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V.** Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

- VI.** Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin (Wahlbüro) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (15.05.2022), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl (14.05.2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15.05.2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte/r

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlbehörde versehenen grünen und bereits frankierten Wahlbriefumschlag

und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Erfstadt, den 05.04.2022

Die Wahlleiterin

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Weitzel', is written over the printed name.

(Weitzel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Erftstadt, den 01.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorstand des Kuratoriums Ahremer Heide am 15.05.2022.

Nach § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zugelassen hat:

Direktkandidaten:

- Wahlbezirk 1:
 - Wählergruppe 1: Herrmann Giesen
 - Wählergruppe 2: Raphael Moll

- Wahlbezirk 2
 - Wählergruppe 1: Günter Moll
 - Wählergruppe 2: Jörg Hoffsummer

Reserveliste:

- Wählergruppe 1:
 - Hermann Giesen
 - Günter Moll
 - Tanja Gietzen

- Wählergruppe 2:
 - Jörg Hoffsummer
 - Raphael Moll



(Breetzmann)
Wahlleiter

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**
Nr. 30/22

Herr Daniel Over

Letzte bekannte Anschrift:

ohne festen Wohnsitz

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass die für ihn bestimmte Bescheide der
Feuerwache Erftstadt vom 25.03.2022

unter den Fahrnummern 6394 und 6395 / 2021

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt,
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden können.

Die v. g. Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei
Wochen vergangen sind.

Erftstadt,



Weitzel

(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT** 
Nr. 31/22

Herr Marek Wijas

Letzte bekannte Anschrift:

ohne festen Wohnsitz

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der
Feuerwache Erftstadt vom 11.03.2022

unter der Fahrtnummer 793 / 2022

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt,
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen
sind.

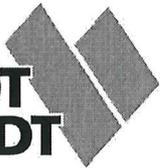
Erftstadt,



Weitzel

(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT** 
Nr. 32/22

Herr Dariusz Jackowski

Letzte bekannte Anschrift:

Mlynska 4
PL 40-028 Katowice

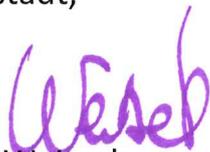
wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der
Feuerwache Erftstadt vom 18.01.2022

unter den Fahrnummern 8880 / 2021.

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt,
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen
sind.

Erftstadt,



Weitzel

(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt - Erp, Disternicher Weg Beschluss über die Aufstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt.- Erp, Disternicher Weg. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses (vgl. V 367 / 2019)

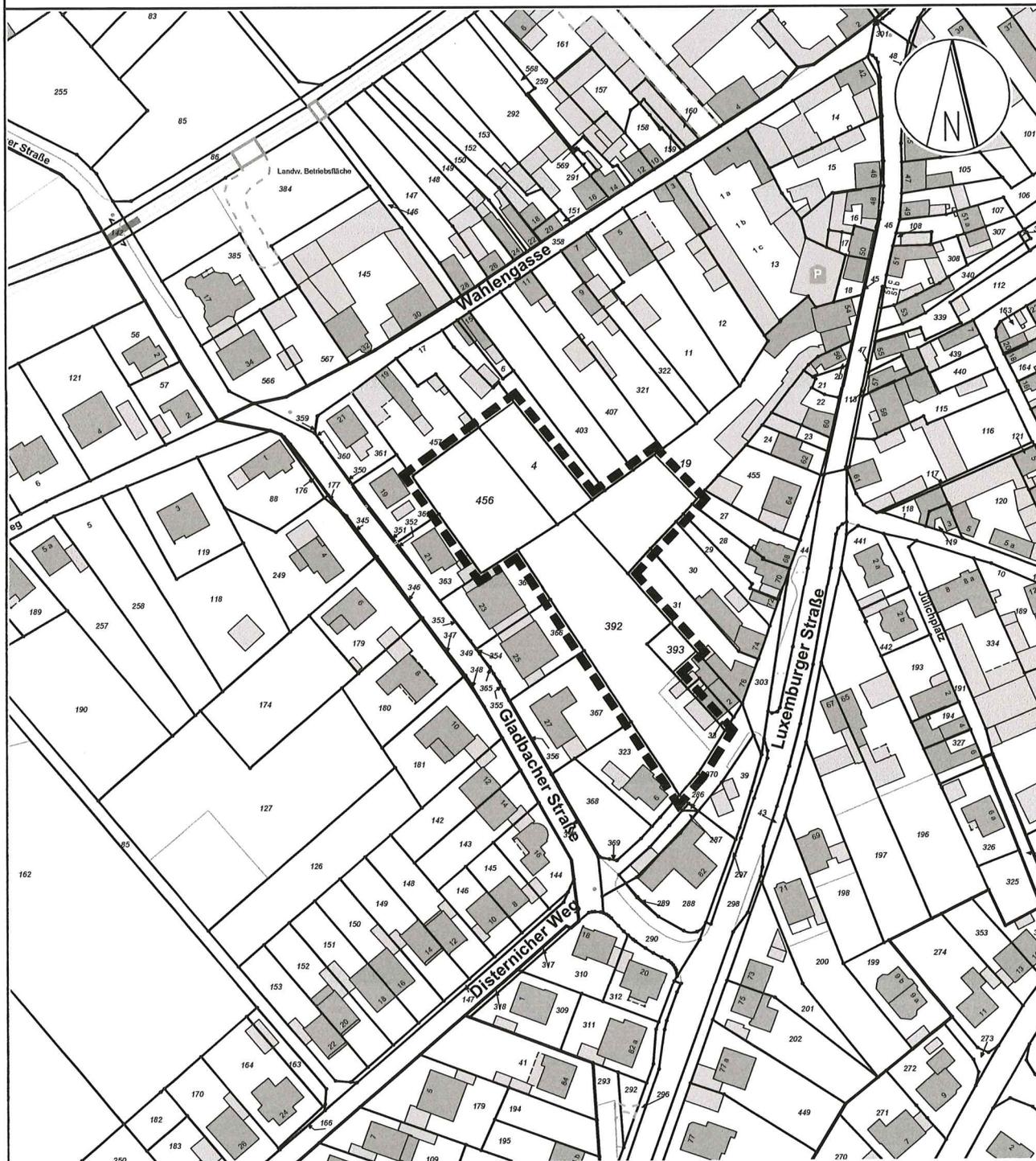
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Innenentwicklung einer unbebauten Fläche im Stadtteil Erftstadt- Erp geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortskerns (siehe Anlageplan) und ist als Innenverdichtungspotential im Bereich der Wohnbaulandentwicklung klassifiziert worden. Eine freistehende Einzel- und Doppelhausbebauung soll hier ermöglicht werden, die sich an die vorhandene Bebauung anpasst.

Erftstadt, den



(Weitzel)
Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt-Erp, Disternicher Weg

Stadt Erftstadt,
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Erftstadt, im Juli 2019

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (05/2019) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 2.000

Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt- Erp, Disternicher Weg

I. Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans

II. Beschluss über die öffentliche Auslegung

I. Beschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 BauGB wird der von der Verwaltung vorgelegte Bebauungsplanentwurf Nr. 199, E.- Erp, Disternicher Weg, nebst Begründung, beschlossen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen (vgl. V 48/2022).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt- Erp, Disternicher Weg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Hierbei wird von der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Innenentwicklung einer unbebauten Fläche im Stadtteil Erftstadt- Erp geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortskerns (siehe Anlageplan) und ist als Innenverdichtungspotential im Bereich der Wohnbaulandentwicklung klassifiziert worden. Eine freistehende Einzel- und Doppelhausbebauung soll hier ermöglicht werden, die sich an die vorhandene Bebauung anpasst.

II. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung/ Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 199, Erftstadt- Erp, Disternicher Weg, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/beteiligung.php>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Fachgutachten: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung I, Machbarkeitsstudie Entwässerung, Hydrogeologisches Gutachten

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor: Artenschutz (Methodik), Boden (Bergbau), Wasser (Niederschlagswasserbeseitigung), Kulturgüter (Bodendenkmäler)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor: Wasser (Niederschlagswasserbeseitigung) Immissionen (Lärm, Staub, Geruch)

Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

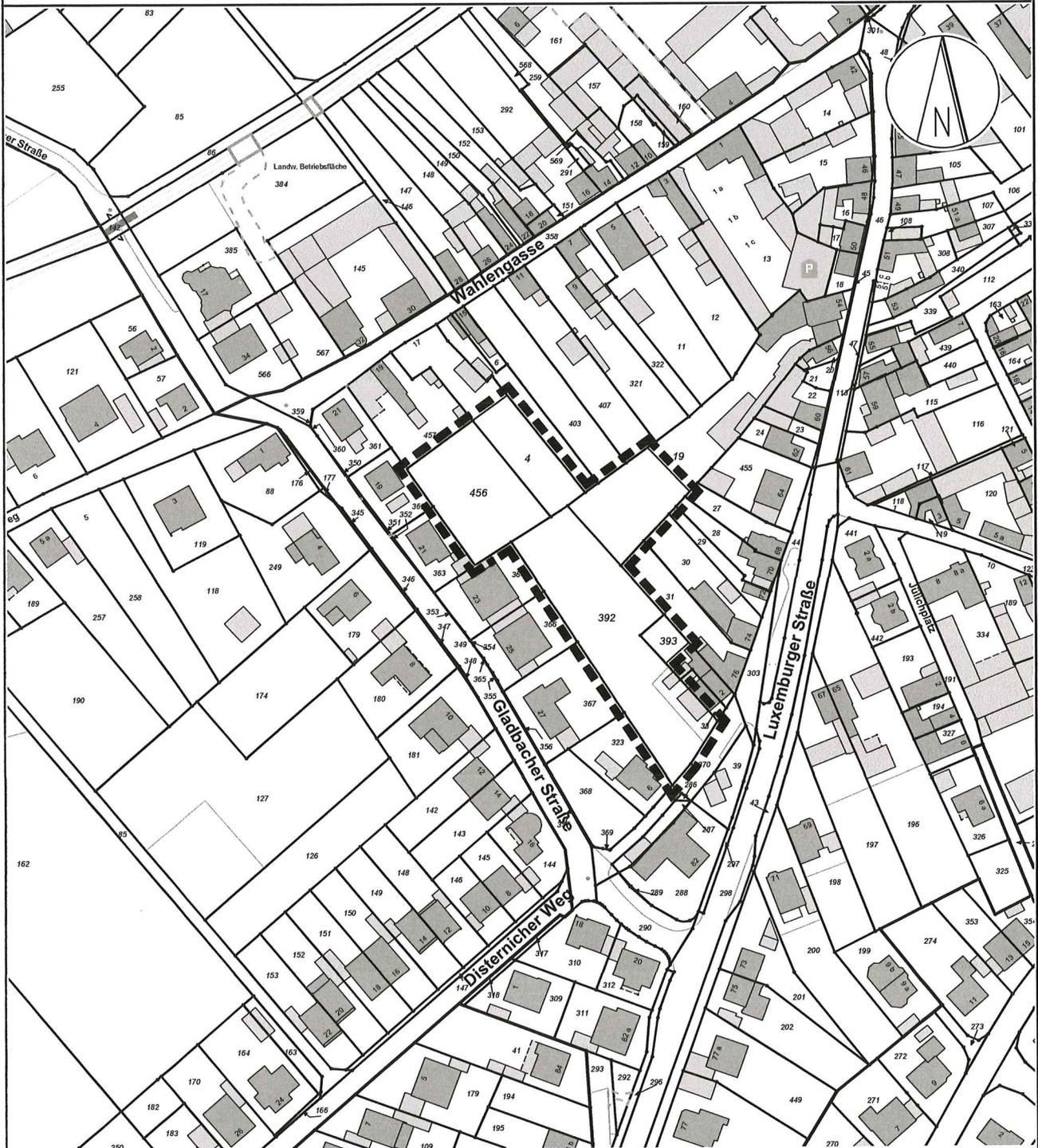
- schriftlich (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdam 10, 50374 Erfstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erfstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erfstadt, den



(Weitzel)
Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt-Erp, Disternicher Weg

Stadt Erftstadt,
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Erftstadt, im Juli 2019

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (05/2019) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 2.000

Bekanntmachung



1. Änderung der Außenbereichssatzung Erftstadt- Liblar, Radmacherstraße Beschluss über die Aufstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt hat am 29.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird die Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Erftstadt- Liblar, Radmacherstraße entsprechend dem als Anlage beigefügten Anlageplan und den textlichen Planänderungen nebst Begründung beschlossen (V 53/2022).

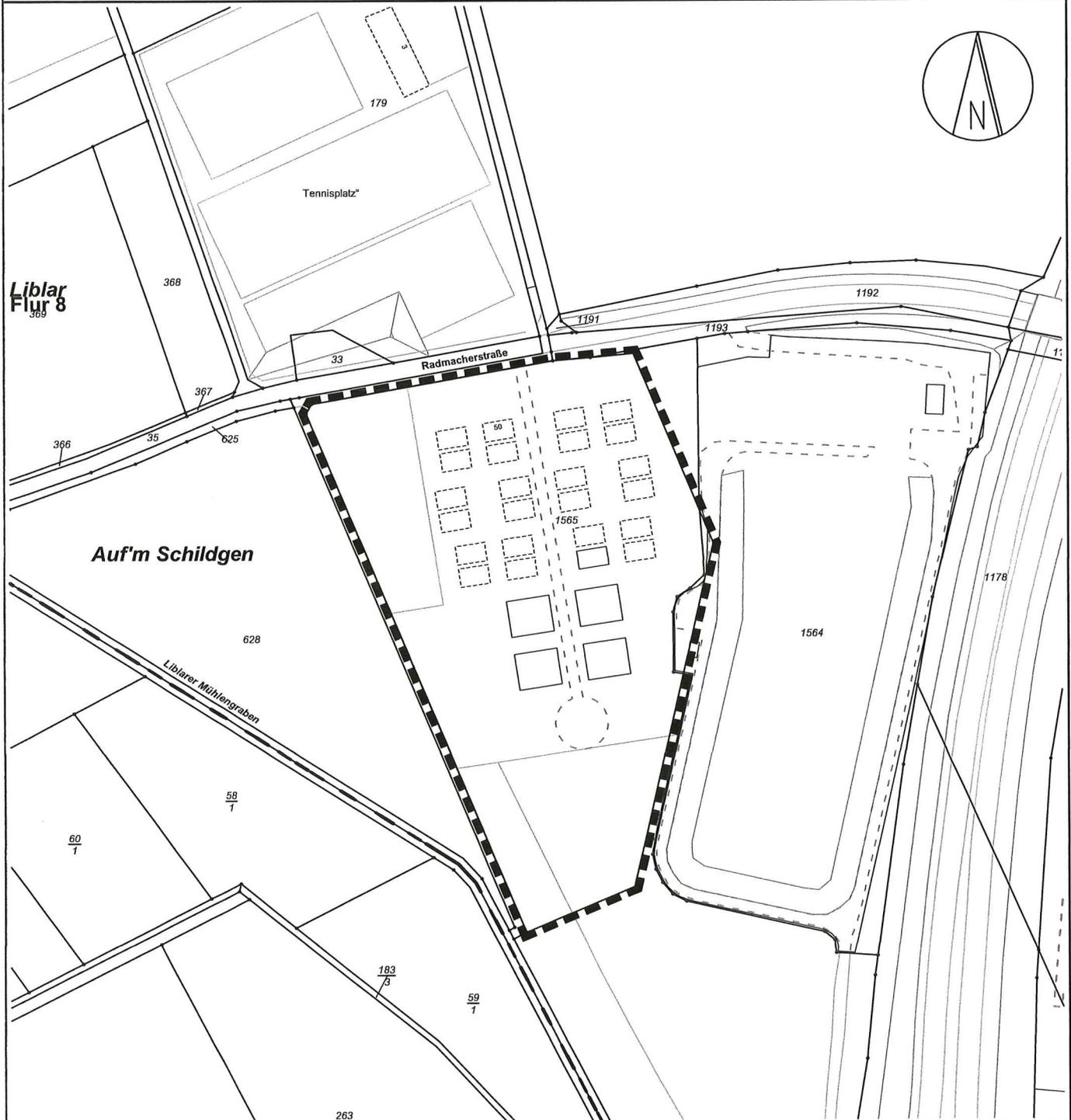
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Änderung der Außenbereichssatzung sollen vor dem Hintergrund der Beschädigung der Flüchtlingsunterkunft Radmacherstraße durch das Hochwasserereignis 2021 sowie aufgrund des steigenden Bedarfs nach Unterbringungsplätzen für Geflüchtete die Voraussetzungen für die Aufstockung des Maßes der baulichen Nutzung auf zwei Vollgeschosse im Sinne einer Nachverdichtung geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt zwischen den Stadtteilen Blessem und Liblar entlang der Radmacherstraße. Die gegenwärtig rechtskräftige Außenbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 16.12.2014 gem. § 35 (6) BauGB beschlossen. Die bestehende Satzung soll im Zuge eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB geändert werden. Der Geltungsbereich ist dem Anlageplan zu entnehmen.

Erftstadt, den

(Weitzel)
Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

1. Änderung Außenbereichssatzung Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Erftstadt, im März 2022

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 2.000

Bekanntmachung



1. Änderung der Außenbereichssatzung Erftstadt- Liblar, Radmacherstraße Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es ist beabsichtigt, die Außenbereichssatzung, Erftstadt- Liblar, Radmacherstraße, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern. Hierbei wird gem. § 13 (2) S.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie von einer Umweltprüfung gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Mit der Änderung der Außenbereichssatzung sollen vor dem Hintergrund der Beschädigung der Flüchtlingsunterkunft Radmacherstraße durch das Hochwasserereignis 2021 sowie aufgrund des steigenden Bedarfs nach Unterbringungsplätzen für Geflüchtete die Voraussetzungen für die Aufstockung des Maßes der baulichen Nutzung auf zwei Vollgeschosse im Sinne einer Nachverdichtung geschaffen werden. Der Geltungsbereich ist dem Anlageplan zu entnehmen.

Die Vereinfachte Änderung der Außenbereichssatzung, E.- Liblar, Radmacherstraße liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 11.05.2022 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/beteiligung.php>

Bisher liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

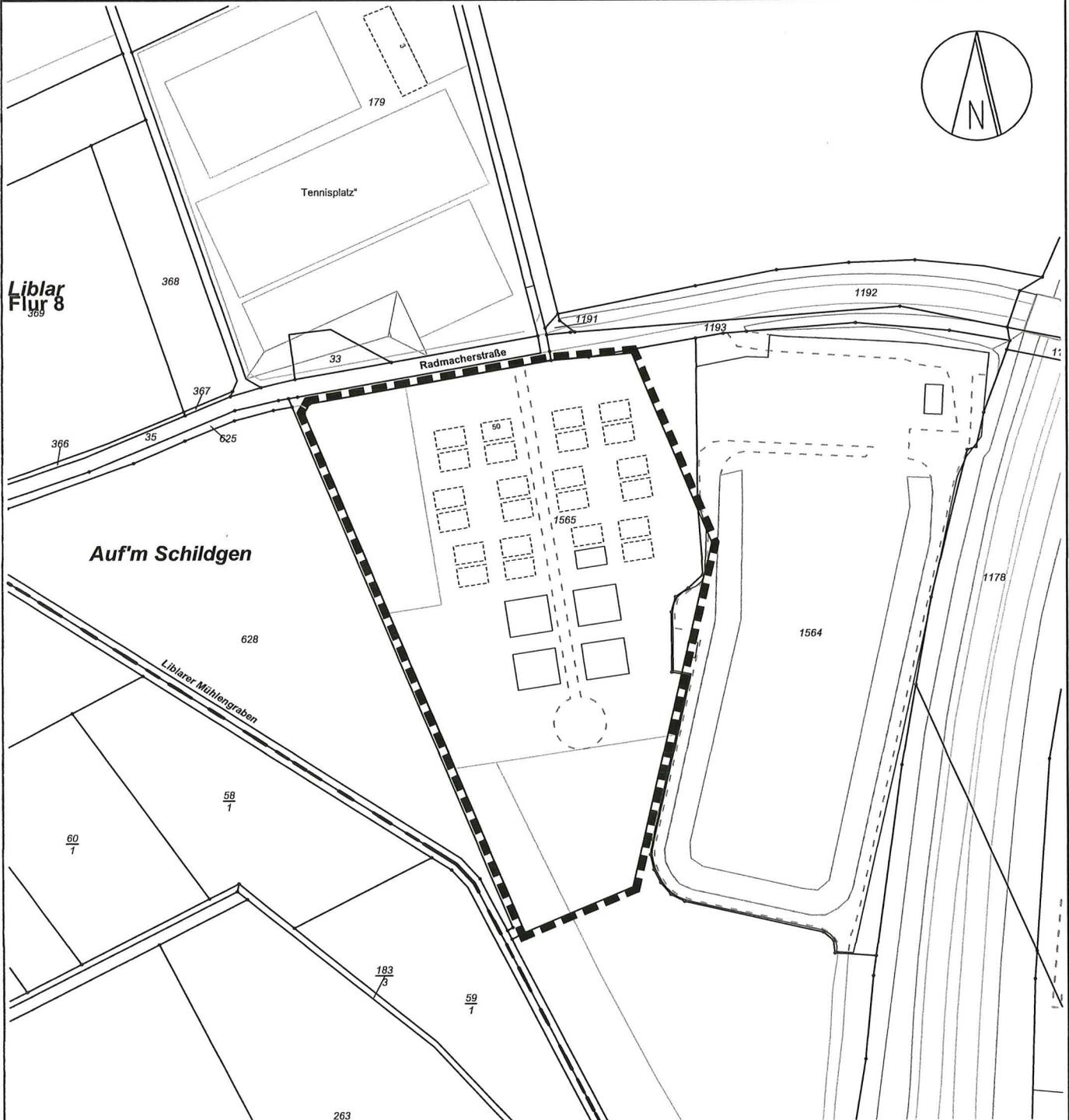
- schriftlich (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erftstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erftstadt, den

(Weitzel)

Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

1. Änderung Außenbereichssatzung Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Erftstadt, im März 2022

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 2.000

Bekanntmachung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205, Erfstadt- Herrig, Klinik Schöddershof

I. Beschluss über die Änderung des Plangebiets und Bebauungsplanbezeichnung

II. Beschluss zu den Stellungnahmen

III. Beschluss über die Offenlage

I. Beschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Ausschuss beschließt, aufgrund des veränderten Flächenbedarfs für die Erhöhung der verkehrlichen Sicherheit im Bereich der Engstelle St.-Clemens-Straße/Fliederweg den Geltungsbereich zu vergrößern. Die Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 205 wird von „Oberberg-Kliniken-Schöddershof“ in „Klinik Schöddershof“ geändert.

II. Die Berücksichtigung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 205 erfolgt, wie in der beigefügten Wertungstabelle vorgeschlagen (V 120/2022).

III. Gemäß § 2 BauGB wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 205 nebst Begründung und Umweltbericht als Bebauungsplanentwurf beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen (V 120/2022).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung der Oberberg-Kliniken in Erfstadt-Herrig geschaffen werden. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Privatklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie für 56 voll- und ca. 10 teilstationäre Patienten auf dem rd. 1,8 ha großen Areal des Schöddershof. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Geltungsbereich ist dem Anlageplan zu entnehmen.

II. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung/ Offenlage

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 205, Erfstadt- Herrig, Oberberg-Kliniken-Schöddershof, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht vertiefend zu den Schutzgütern: „Mensch“ (insbesondere zu Verkehr, Immissionen), „Tiere und Pflanzen“ (insbesondere Verlust von Lebensräumen und Artenschutz), „Boden“ (insbesondere Auswirkung auf Bodenfunktionen), „Wasser“ (insbesondere Versickerung), Schutzgut „Luft/ Klima“ (insbesondere durch Versiegelung), „Landschaft und Ortsbild“ (insbesondere Umgestaltung der Bebauung), „Kultur- und Sachgüter“ (insbesondere zu Belangen des Denkmalschutzes), „Emissionsvermeidung und Umgang mit Abfällen/Abwasser“, „Erneuerbare Energien“ und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Fachgutachten: Denkmalfachliche Stellungnahme, Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation, Gutachterliche Stellungnahme zu Verkehrsbelangen, Erläuterungsbericht Untergrunduntersuchung, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (I + II)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor: Kulturgüter (denkmal- und bodendenkmalschutzrechtlichen Belange); Lärmimmissionen (Nachbarbebauung), Verkehr (Engpassbeseitigung), Bodenbewegungen und Erdbebengefährdung, Umwelt (Eingriffsregelung und Landschaftsbild, Artenschutz)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor: Immissionen (Auswirkungen von Verkehr), Nutzung (Dimensionierung und Auswirkungen auf nachbarschaftliche Nutzungen)

Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

- schriftlich (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdam 10, 50374 Erfstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erftstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung)

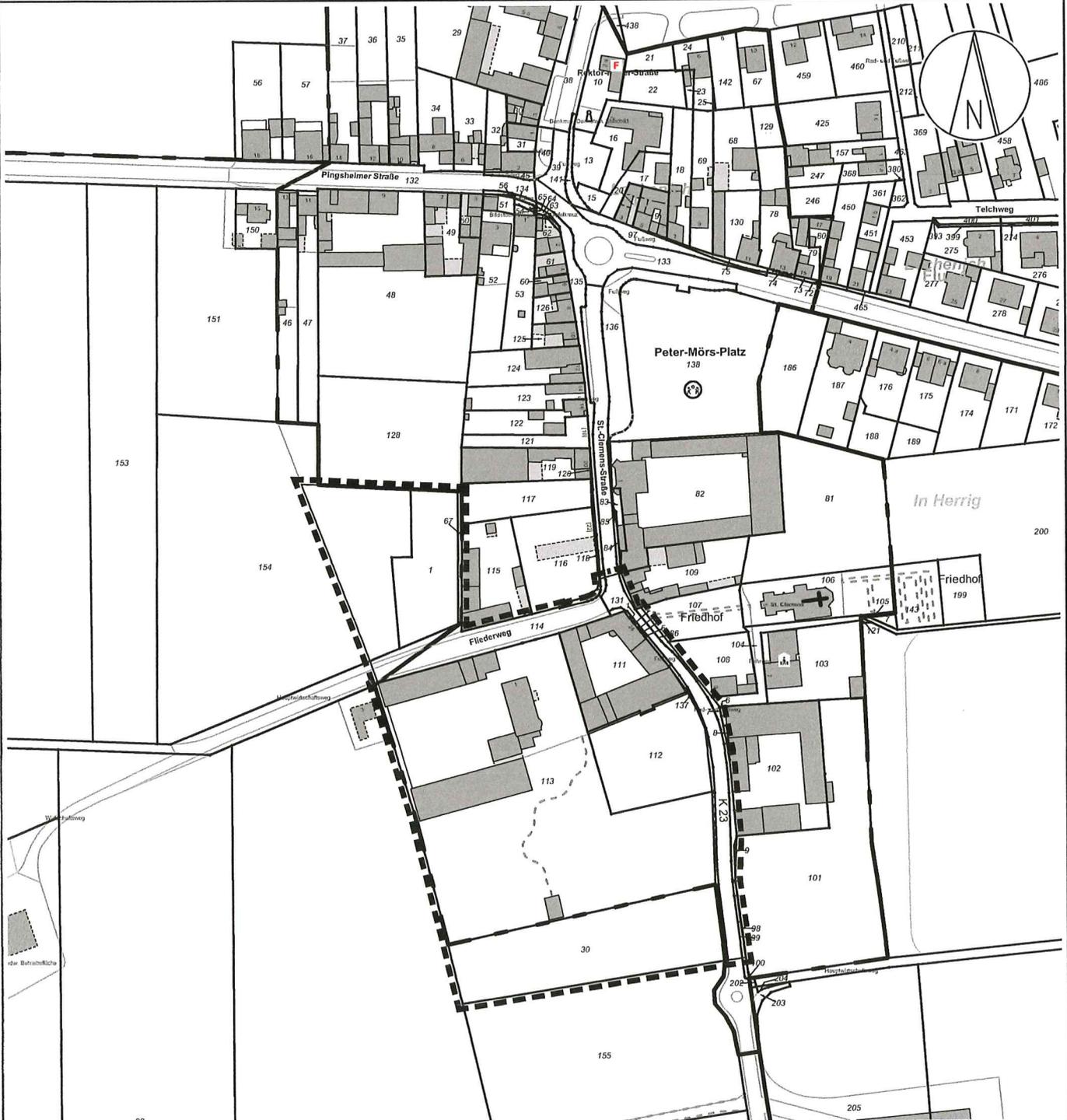
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erfstadt, den


(Weitzel)
Bürgermeisterin

STADT ERFTSTADT

Die Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205, Ertstadt-Herrig, Klinik Schöddershof

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Ertstadt, im März 2022

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 2.500

